

Geschäftsverzeichnisnr. 3083
Urteil Nr. 103/2005 vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, die die Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 und 101 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung geworden sind, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. September 2004 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. September 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stehen die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates, die den Artikeln 100 Absatz 1 Nr. 1 und 101 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung entsprechen, dahingehend ausgelegt, dass sie eine besondere und getrennte Formalität auferlegen für das Einreichen einer Forderung wegen Schadensersatzes aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches, bevor Klage erhoben wird, damit die Klage die in Artikel 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates, der Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung entspricht, vorgesehene Verjährungsfrist rechtsgültig aussetzen kann, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dem Gläubiger einer Entschädigung wegen eines außervertraglichen zivilrechtlichen Schadens viel schwerere Formalitäten auferlegen würden, je nachdem, ob der Schuldner entweder der Staat ist, oder aber ein anderer Schuldner, auf den das allgemeine Recht Anwendung findet? »

Wird der Verstoß der beanstandeten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht umso deutlicher, da dem Gläubiger des Staates bereits eine kürzere Verjährungsfrist auferlegt wird, als dem Gläubiger des Urhebers eines außervertraglichen zivilrechtlichen Fehlers, der weder der Staat, noch eine Gemeinschaft, noch eine Region, noch eine Provinz ist? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen.

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entsprechen den Artikeln 100 und 101 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, die bestimmen:

« Art. 100. Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden.

Art. 101. Die Verjährung wird unterbrochen durch eine Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers, wie auch durch ein Schuldanerkenntnis durch den Staat.

Das Einreichen einer Klage hemmt die Verjährung, bis eine definitive Entscheidung gefällt wurde ».

Kraft Artikel 128 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushalts und der Buchführung des Föderalstaates wird das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen für die in Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes erwähnten Dienste aufgehoben. Diese Aufhebung ist jedoch noch nicht wirksam geworden. Artikel 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung ist weiterhin anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 2003 entstandenen Schuldforderungen dem Föderalstaat gegenüber (Artikel 131 Absatz 2).

B.2.1. Die fraglichen Bestimmungen würden in der Auslegung, auf die der verweisende Richter Bezug nimmt und wonach sie die Unterbrechung der Verjährung von der Verwirklichung einer besonderen und getrennten Formalität (dem Vorlegen einer Forderung) vor dem Einreichen einer gerichtlichen Klage, um die Wiedergutmachung eines Schadens aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches zu erreichen, abhängig machen, einen Behandlungsunterschied einführen, je nachdem, ob der Schuldner der Staat oder ein anderer Schuldner sei; das Vorlegen

der Forderung würde nur im ersten Fall verlangt, obwohl in demselben Fall die Verjährungsfrist auch kürzer sei als in jenem Fall, in dem der für den Schaden Haftbare weder der Staat, noch eine Gemeinschaft, noch eine Region, noch eine Provinz sei.

B.2.2. Die Modalitäten, auf die Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 in der Auslegung durch den verweisenden Richter Bezug nimmt und die die fraglichen Formalitäten darstellen, sind in Artikel 100 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1868 zur Festlegung der allgemeinen Staatsbuchführungsordnung enthalten; Artikel 100 dieses königlichen Erlasses besagte in der Fassung des königlichen Erlasses vom 20. Juni 1966, die auf die Streitsache anwendbar ist:

« Um die Zahlung ihrer Forderungen zu erhalten, müssen die Betroffenen eine Erklärung, eine Aufstellung oder eine Rechnung vorlegen, wodurch sie für echt und getreu bescheinigt worden sind.

Dieses Dokument ist umgehend an den Beamten oder den Dienstleiter, den die Ausgabe angeht, zu schicken. Dieser leitet es nach erfolgter Überprüfung an die Abteilung weiter, der er untersteht, und fügt die verschiedenen Schriftstücke bei, die die Rechtmäßigkeit der Forderung belegen.

In Abweichung von den Bestimmungen, die Gegenstand von Absatz 1 dieses Artikels sind, ist Unser Finanzminister ermächtigt, eine Befreiung von der darin vorgesehenen Bescheinigung sowie von der Unterzeichnung zur Beglaubigung dieser Erklärung zugunsten der Einrichtungen und Gesellschaften zu gewähren, die eine ordnungsgemäße Buchführung nach ausschließlich mechanographischen Verfahren haben und deren Forderungen verpflichtend durch Überweisung auf ihr Postscheckkonto beglichen werden. Forderungserklärungen, für die von der betreffenden Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gelten als beglaubigt und unterschrieben ».

B.2.3. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates ist die präjudizielle Frage zulässig und gehört sie zum Zuständigkeitsbereich des Hofes; die Formalität der Forderungserklärung ist zwar in Artikel 100 des obengenannten königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1868 festgelegt, doch das Gesetz selbst schafft den fraglichen Behandlungsunterschied, indem es auf Forderungen verweist, « die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind » (Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze).

B.2.4. Der Ministerrat stellt außerdem die Sachdienlichkeit « des zweiten Teils der präjudiziellen Frage » in Abrede, weil die darin vorgesehene Verjährungsfrist von fünf Jahren bereits vom Hof geprüft worden sei. Dieser Einwand ist nicht annehmbar, weil selbst unabhängig von dem Umstand, dass es nicht den Parteien obliegt, die Formulierung zu prüfen, in der ein

Richter den Hof befasst, die im zweiten Teil der Frage angeführte fünfjährige Verjährungsfrist nicht als solche erwähnt wird, sondern mit dem Ziel, den im ersten Teil dieser Fragen angeführten Behandlungsunterschied zu unterstreichen.

B.3.1. Der Hof wird zur Vereinbarkeit des in B.2.1 erwähnten Erfordernisses mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern es auf einen Entschädigungsantrag Anwendung finde, der auf einem in der Ausübung der Verordnungsfunktion festgestellten Fehler (Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches) beruhe. Der Hof prüft die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm folglich nur, insofern sie auf diese Kategorie von Entschädigungsklagen anwendbar ist.

B.3.2. Indem der Gesetzgeber das Vorlegen einer Forderung für die betreffenden Klagen vorschreibt oder nicht, je nachdem, ob sie gegen den Staat oder gegen Privatpersonen gerichtet sind, hat er sich auf einen objektiven Unterschied gestützt; der Staat dient nämlich dem Gemeinwohl, während Privatpersonen nach ihren persönlichen Interessen handeln.

B.4. Mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

B.5.1. Indem Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze die Unterbrechung der fünfjährigen Verjährungsfrist vom Vorlegen einer Forderung (deren Modalitäten durch den König festzulegen sind) abhängig macht, sieht er eine Maßnahme vor, die durch das Bemühen gerechtfertigt werden kann, das ordnungsgemäße Funktionieren der Staatsdienste nicht zu belasten, deren Bedienstete ohne eine solche Bestimmung auf Schwierigkeiten stoßen könnten, den Gegenstand der an sie gerichteten Anträge genau zu bestimmen oder die Gläubiger des Staates zu ermitteln.

B.5.2. Unabhängig von dem Umstand, dass in gewissen Fällen ähnliche Schwierigkeiten bei anderen Personen auftreten können, die quasideliktisch haftbar sind, ist festzustellen, dass die Verpflichtung zum Vorlegen einer Forderung, die sich nach Darlegung des verweisenden Richters aus der fraglichen Bestimmung ergebe, im Bereich der außervertraglichen Zivilhaftung keineswegs besser als eine gerichtliche Vorladung den Zweck des Mechanismus der in den fraglichen Bestimmungen vorgesehenen Verjährungen gewährleisten kann, nämlich es dem Staat ermöglichen, seine Konten innerhalb angemessener Fristen abzuschließen. Eine solche Verpflichtung würde somit für die Gläubiger des Staates eine Formalität darstellen, die eine Belastung wäre, die nicht einer vernünftigerweise zulässigen Notwendigkeit entsprechen würde.

B.6. Indem die fraglichen Bestimmungen dem König die darin vorgesehenen Ermächtigungen erteilen, enthalten sie eine Maßnahme, die in Bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers nicht sachdienlich ist. So werden ohne vernünftige Rechtfertigung Kategorien von Personen, die sich in Situationen befinden, die hinsichtlich der betreffenden Maßnahme nicht verschieden sind, unterschiedlich behandelt.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 und 101 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie es dem Gläubiger, der den Staat vor Gericht verklagt und dabei eine quasideliktische Verfehlung des Letztgenannten bei der Ausübung der Verordnungsfunktion geltend macht, nicht ermöglichen, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Verjährung zu unterbrechen, wenn er nicht vorher gemäß den in denselben Bestimmungen festgelegten Bedingungen eine Forderung vorlegt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse